

Aktenzeichen

Verfasser

Kilian, Sandra

Beratung

Datum

Jugendhilfeausschuss

09.10.2017

öffentlich

Betreff

Neufassung der Regelungen zur Bereitschaftspflege in Ansbach

Sachverhalt:

Unter Bereitschaftspflege versteht man die befristete Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in dafür qualifizierten Pflegefamilien. Bereitschaftspflegefamilien, die sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellen, zeichnen sich durch hohe Flexibilität und Bereitschaft aus, ohne genaue Kenntnis der familiären Hintergründe, ein Kind oder einen Jugendlichen kurzfristig in ihrer Familie aufzunehmen.

Rechtliche Grundlagen bilden dabei die §§ 33 SGB VIII (zeitlich befristete Vollzeitpflege) oder § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) oder § 20 SGB VIII (Hilfe in Notsituationen).

Aktuell sind im Stadtgebiet Ansbach zwei Bereitschaftspflegestellen vorhanden. Dies ist zum einen die Familie Zorn, die bereits seit dem Jahr 2006 als Bereitschaftspflegestelle fungiert und Frau Stöckl, die als neue Bereitschaftspflegestelle hinzugewonnen werden konnte.

Als Entschädigung für ihre Dienste erhalten die beiden Bereitschaftspflegestellen derzeit eine monatliche Bereitschaftspauschale i.H.v. 80,00 €, die sich aus einem Grundbetrag von 54,00 € und einem zusätzlichen Betrag von 26,00 €, für die Vorhaltung eines Anrufbeantworters zusammensetzt. Der Betrag i.H.v. 80,00 € wird seit 01.01.2006 gewährt und sollte daher dringend aktualisiert und angepasst werden. Die Bereitschaftspauschale wird unabhängig von einer tatsächlichen Belegung mit Pflegekindern gezahlt. Eine Erhöhung auf monatlich pauschal 100,00 € (Erhöhung um 25 %), wird als angemessen betrachtet und liegt im Bereich dessen, was auch andere Jugendhilfeträger leisten.

Für jeden tatsächlichen Belegungstag wird pro Minderjährigem ein Betrag i.H.v. 30 % des Erziehungsaufwandes gewährt. Dieser beträgt aufgrund der Sonderregelung der Stadt Ansbach bezüglich der Vollzeitpflege 75,00 € (30 % von 251,00 €). Nach Abschaffung der Sonderregelung könnte laut den Empfehlungen ein täglicher Betrag von 80,00 € bewilligt werden (30 % von 300,00 €). Dies könnte als zusätzlicher Anreiz für die Akquirierung weiterer Bereitschaftspflegestellen dienen, die dringend notwendig ist.

Der Tagessatz wird bis zum 28. Aufenthaltstag gewährt. Ab dem 29. Aufenthaltstag wird der einfache Satz der laufenden Geldleistung für Vollzeitpflege gezahlt, sofern es sich um eine Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII und nicht um eine Inobhutnahme nach § 42 VIII handelt.

Beschlussvorschlag:

Das Amt für Familie, Jugend, Senioren und Integration der Stadt Ansbach gewährt ab 01.01.2018 eine Bereitschaftspauschale i.H.v. 100,00 € monatlich. Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Vollzeitpflege werden übernommen, so dass den Bereitschaftspflegestellen als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand bis zum 28. Aufenthaltstag ein täglicher

Betrag i.H.v. 30% des aktuellen Erziehungsbeitrages gewährt werden kann und ab dem 29. Aufenthaltstag der empfohlene Satz der laufenden Geldleistung für Vollzeitpflege.